

Meersburger Droste-Preis Statuten

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2002 die „Meersburger Droste-Preis Statuten“ als Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

Im Rahmen der Droste-Literartage, die in Zusammenarbeit mit dem internationalen Bodensee-Club jährlich veranstaltet werden, verleiht die Stadt Meersburg den Meersburger Droste-Preis. Gegründet wurde der Preis 1956 von Helen Freifrau von Bothmer; 1962 übernahm die Stadt den Preis in ihre Verantwortung mit der Absicht, eine „lebende Dichterin deutscher Sprache“ zu ehren, deren Werk dem Geiste der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff verpflichtet war.

Mit dem Meersburger Droste-Preis will die Stadt Meersburg, indem sie eine zeitgenössische Autorin auszeichnet, an Annette von Droste-Hülshoff und ihr Werk erinnern.

§ 1

Die Stadt Meersburg verleiht den Meersburger Droste-Preis alle drei Jahre. Damit wird eine lebende deutschsprachige Autorin ausgezeichnet; in der Regel wird der Autorin der Preis für ihr Gesamtwerk zugesprochen.

Der Akt der Preisverleihung, bei dem die Autorin nach Möglichkeit persönlich anwesend sein soll, findet für gewöhnlich im Spiegelsaal des Neuen Schlosses statt. Mit der Auszeichnung sind eine Urkunde sowie ein Preisgeld verbunden. Das Preisgeld beträgt € 6.000.

§ 2

Gleichzeitig mit dem Droste-Preis vergibt die Stadt Meersburg künftig, erstmals 2003, einen Literaturförderpreis, dessen Preisgeld 4.000 € beträgt.

Während der Droste-Preis in der Regel für das Gesamtwerk verliehen wird, sollen mit dem neuen Literaturförderpreis der Stadt ganz bewusst jüngere Schriftstellerinnen ausgezeichnet werden, die erst angefangen haben, literarische Arbeiten zu veröffentlichen. Die Auszeichnung soll sie ermutigen, in ihrem Schaffen fortzufahren.

§ 3

Die Entscheidung über die Preisträgerinnen wird von einer unabhängigen Jury getroffen, die vom Gemeinderat der Stadt Meersburg für jede Preisverleihung jeweils neu berufen wird. Diese Jury besteht aus sieben Persönlichkeiten, die mit der deutschsprachigen Literatur der Gegenwart vertraut sind. Die Tätigkeit in der Jury ist ehrenamtlich. Wiederberufung als Preisrichter ist statthaft.

Drei Mitglieder dieser Jury werden auf Vorschlag des Internationalen Bodensee-Clubs (IBC) berufen. Dabei sollen Personen vorgeschlagen werden, die in den drei Bodensee-Anrainerstaaten (Deutschland, Österreich, Schweiz) beheimatet sind. Ein weiteres Mitglied der Jury wird von der Droste-Gesellschaft, Münster, vorgeschlagen.

Drei Mitglieder der Jury werden auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Meersburg berufen, wobei eine Person Mitglied der Stadtverwaltung Meersburg sein soll.

Sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, ist der Gemeinderat der Stadt Meersburg gehalten, diesen Vorschlägen zu folgen.

Das Preisgericht bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Die Jury trifft die Auswahl der Kandidaten nach eigenem Wissen und Ermessen; es ist ihr jedoch unbenommen, Anregungen und Hinweise entgegenzunehmen, die der Urteilsfindung dienlich sein können. Eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um den Meersburger Droste-Preis findet nicht statt.

Amtierenden Mitgliedern des Preisgerichts kann der Droste-Preis nicht verliehen werden.

§ 4

Die Jury trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit und teilt sie dem Bürgermeister der Stadt Meersburg mit.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Preisgerichts geheim zu halten. Die Veröffentlichung der Namen der neuen Preisträgerinnen steht nur dem Bürgermeister der Stadt Meersburg zu. Die Stadt Meersburg benachrichtigt die Preisträgerinnen schriftlich über die Zuerkennung des Preises.

§ 5

Die Preisverleihung durch den Bürgermeister der Stadt Meersburg erfolgt in einem Festakt, der in zeitlicher Nähe zum 24. Mai, dem Todestag der Annette von Droste-Hülshoff, stattfindet. Dabei werden die Werke der ausgezeichneten Autorinnen besonders gewürdigt. Die Auswahl der Laudatorin bzw. des Laudators geschieht in Absprache mit der Jury.

§ 6

Diese Statuten des Meersburger Droste-Preises treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzen damit die Satzung des Meersburger Droste-Preises vom 24.04.1995.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.